



Beschluss vom 22. Oktober 2013

**Kleine Anfrage 2013/22  
betreffend Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich**

In einer Kleinen Anfrage vom 7. August 2013 erkundigt sich Kantonsrätin Jeanette Storrer nach den Auswirkungen des neuen Erbschaftssteuerabkommens mit Frankreich auf den Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Zum besseren Verständnis über den Stellenwert des Erbschaftssteuerabkommens ist vorab auf dessen Entstehungsgeschichte und die wesentlichen Merkmale einzugehen.

Zwischen der Schweiz und Frankreich wurde bereits 1953 ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern abgeschlossen. 2011 teilte Frankreich der Schweiz mit, das Abkommen von 1953 entspreche nicht mehr den Bestimmungen Frankreichs in diesem Bereich. Es sei für sie mit beträchtlichen Steuereinsparungen verbunden, weshalb eine Kündigung erwogen werde. Um diese Kündigung zu verhindern, traten die Schweiz und Frankreich in Revisionsverhandlungen. Am 11. Juli 2013 unterzeichneten Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf und der französische Wirtschafts- und Finanzminister Pierre Moscovici das neue französisch-schweizerische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaftssteuern. Die Genehmigungen der nationalen Parlamente beider Staaten sind noch ausstehend.

Zu den wichtigsten Neuerungen gehört, dass Frankreich auf seinem Gebiet wohnhafte Erben und Vermächtnisnehmer unter gewissen Voraussetzungen besteuern kann, eine in der Schweiz bezahlte Erbschaftsteuer aber anrechnet. Ausserdem führt das Abkommen Steuertransparenz für Immobiliengesellschaften ein, indem es klar regelt, wann indirekt gehaltene Immobilien am Ort der gelegenen Sache steuerbar sind.

Wird das seit 1953 bestehende Abkommen tatsächlich gekündigt, ohne dass es zum Abschluss eines neuen Abkommens kommt, liegt ein vertragsloser Zustand vor. Allgemein ist

festzuhalten, dass Abkommen, welche zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vereinbart werden, die beteiligten Personen besser stellen, als wenn kein Abkommen vorhanden wäre.

1. *Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner wären schätzungsweise im Kanton Schaffhausen vom Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich betroffen?*

Die Staatsangehörigkeit des Erblassers und der Erben spielt bei der Anwendung dieses Erbschaftssteuerabkommens grundsätzlich keine Rolle. Massgeblich sind deren Wohnsitze.

Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Schaffhausen können in zweierlei Hinsicht vom Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich betroffen sein. Einerseits, indem Frankreich bei ihrem Versterben auf ihren Nachlass eine Erbschaftssteuer erhebt. Andererseits, wenn sie als Erbe (oder Vermächtnisnehmer) eine Erbschaft von einer Person erhalten, welche mit letztem Wohnsitz in Frankreich verstorben ist.

*Erblasser mit letztem Wohnsitz in Schaffhausen*

Die Erbschaftssteuer wird weiterhin grundsätzlich vom schweizerischen Wohnsitzkanton erhoben. Ausgenommen von der schweizerischen Besteuerungskompetenz ist – sowohl unter bisherigem als auch unter neuem Abkommen – insbesondere die Besteuerung von Grundstücken, die der Erblasser in Frankreich hinterlässt. Diese obliegen weiterhin Frankreich zur Besteuerung, wobei die Schweiz das Grundstück bei der Festsetzung des Steuersatzes berücksichtigen kann (im neuen Abkommen in Art. 11 Ziff. 2 geregelt). Das neue Erbschaftssteuerabkommen gibt nun Frankreich das Recht – trotz Zuständigkeit der Schweiz zur Erhebung der Erbschaftssteuer –, beim Erben zusätzlich eine französische Erbschaftssteuer zu erheben (subsidiäres Besteuerungsrecht). Dies jedoch nur, wenn der Erbe im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und während mindestens acht Jahren im Laufe der letzten zehn Jahre vor dem Übergang des Vermögens in Frankreich wohnhaft gewesen ist. Gleichzeitig muss Frankreich auf die nach seinem Recht festgesetzte Steuer den Betrag der in der Schweiz bezahlten Steuern anrechnen (Art. 11 Ziff. 1 lit. c des Erbschaftssteuerabkommens).

*Erblasser mit letztem Wohnsitz in Frankreich, Erbe mit Wohnsitz in Schaffhausen*

Die Erbschaftssteuer wird weiterhin grundsätzlich von Frankreich erhoben. Grundstücke, die der Erblasser in der Schweiz hinterlässt, unterlagen bis anhin nur der schweizerischen Erbschaftssteuer. Frankreich konnte jedoch das Grundstück zur Bestimmung des französischen Erbschaftssteuersatzes berücksichtigen. Neu werden solche schweizerischen Grundstücke nicht mehr nur von der Schweiz, sondern auch von Frankreich

besteuert, wobei Frankreich aber die in der Schweiz bezahlten Erbschaftssteuern anzurechnen hat (Art. 11 Ziff. 1 lit. a des Erbschaftssteuerabkommens).

Es sind keine Statistiken vorhanden, wie viele der Erben von Schaffhauser Nachlassfällen im Zeitpunkt des Todes des Erblassers und während mindestens acht Jahren im Laufe der letzten zehn Jahre in Frankreich wohnhaft gewesen sind. Ebenso sind keine verlässlichen Angaben dazu erhältlich, wie viele Schaffhauser Bewohner ein Grundstück in Schaffhausen erben, welches ein Erblasser mit letztem Wohnsitz in Frankreich hinterlassen hat. Schätzungsweise dürften nur wenige Bewohnerinnen und Bewohner im Kanton Schaffhausen vom Erbschaftssteuerabkommen mit Frankreich betroffen sein.

2. *Mit welchen Folgen müsste nach Ansicht des Regierungsrates nach einem allfälligen Inkrafttreten dieses Abkommens im Kanton Schaffhausen gerechnet werden?*

Mit dem Abkommen wird dem Kanton Schaffhausen weder Erbschaftssteuersubstrat entzogen noch erhöht. Er kann die Erbschaftssteuern wie bis anhin nach eigenem Recht erheben, sofern ein Erblasser im Kanton Schaffhausen verstorben ist oder wenn im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen zugewendet werden.

Auf den Zu-/Wegzug von Bewohnern des Kantons Schaffhausen dürfte dieses Abkommen keine Auswirkungen haben, da nur sehr wenige Personen davon betroffen sein werden.

3. *Wie würden sich allfällige weitere entsprechende Abkommen mit anderen Staaten (insbesondere Deutschland) auf den Kanton Schaffhausen auswirken?*

Die Schweiz hat neben dem Abkommen mit Frankreich schon neun weitere Erbschaftssteuerabkommen abgeschlossen, nämlich mit Dänemark, Deutschland, Finnland, Grossbritannien, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Gewisse Elemente des Abkommens mit Frankreich sind in anderen Abkommen ebenfalls vorhanden, so beispielsweise das subsidiäre Besteuerungsrecht am Wohnsitz der Erben, welches sowohl im Abkommen mit Deutschland als auch in demjenigen mit den Vereinigten Staaten von Amerika Niederschlag gefunden hat.

Da mit dem Erbschaftssteuerabkommen das dem Kanton Schaffhausen zustehende Steuersubstrat nicht verändert wird, sollten sich weitere entsprechende Abkommen nicht wesentlich auf den Kanton Schaffhausen auswirken.

4. *Wie stellt sich der Schaffhauser Regierungsrat zum Abschluss des vorgesehenen Erbschaftssteuerabkommens mit Frankreich und wie gedenkt er, seinen Einfluss geltend zu machen?*

Die schweizerische Steuerhoheit wird durch das neue Abkommen mit Frankreich nicht verletzt. Das primäre Besteuerungsrecht verbleibt weiterhin beim letzten Wohnsitzstaat des Erblassers. Ein gegenüber dem geltenden Abkommen nachteiliger Effekt kann sich für die Betroffenen daraus ergeben, dass Frankreich nicht mehr die sogenannte Freistellungsmethode, sondern die Anrechnungsmethode anwenden wird, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, d. h. eine (allfällige) schweizerische Steuer an seine Steuer anrechnet, und nicht mehr auf eine Besteuerung verzichtet. Dieser Methodenwechsel erfolgte im Jahr 1997 jedoch auch bereits beim Doppelbesteuerungsabkommen betreffend Einkommens- und Vermögenssteuern und stellt somit keine grundsätzliche Neuerung dar. Das Erbschaftssteuersubstrat wird hingegen weder entzogen noch erhöht.

Im Falle einer Kündigung des geltenden Abkommens würden beide Staaten einseitig je ihr eigenes Recht anwenden. Dies würde die Gefahr effektiver Doppelbesteuerungen in sich bergen. Nach geltendem innerstaatlichem Recht würden Erben mit Wohnsitz in Frankreich bereits ab einer sechsjährigen Wohnsitzdauer der Besteuerung unterworfen, und nicht erst nach einer solchen von acht Jahren, wie dies das neue Abkommen vorsieht. Das neue Abkommen ist daher – wie einleitend dargelegt – einem vertragslosen Zustand vorzuziehen. Es sind zudem keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass Frankreich bei einem Scheitern den bisherigen Vertrag aufrechterhalten würde. Eine Opposition gegen das neue Erbschaftssteuerabkommen wäre daher nicht zielführend.

Schaffhausen, 22. Oktober 2013

DER STAATSSCHREIBER:

  
Dr. Stefan Bigger